

www.zdh.de
www.zwh.de

Projektinformation

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS
ZENTRALSTELLE FÜR DIE WEITERBILDUNG IM HANDWERK

Bundeseinheitliche Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Maurer/Maurerin

gemäß §§ 68 ff. BBIG und BAVBVO



Gefördert durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Herausgeber

ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin,
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk
Sternwartstraße 27-29, 40223 Düsseldorf

© Copyright by ZDH Zentralverband des Deutschen Handwerks,
ZWH Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk, geprüfte Fassung 2010

Alle Rechte vorbehalten

Es ist gestattet, dieses Werk in der vorliegenden Form zu vervielfältigen und für die Durchführung von Maßnahmen zu verwenden. Die Veränderung der Unterlage oder die Verwendung und Verarbeitung von Teilen der Unterlage erfordert die vorherige Zustimmung der Herausgeber.



Die Erstellung dieser Unterlage erfolgte im Projekt "Entwicklung bundeseinheitlicher Qualifizierungsbausteine aus Ausbildungsberufen des Handwerks für die Ausbildungsvorbereitung und die berufliche Nachqualifizierung", das im Rahmen des Programms „Kompetenzen fördern – Berufliche Qualifizierung für Zielgruppen mit besonderem Förderbedarf (BQF)“ mit Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sowie des Europäischen Sozialfonds gefördert wurde.

Förderkennzeichen: FKZ 01NL0249

Projekträger: DLR PT-NMB+F, Bonn

Die Verantwortung für den Inhalt der Veröffentlichung liegt bei den Autoren.

Vorwort

Die Berufsausbildung ist eine entscheidende Voraussetzung für junge Menschen, um sich eine eigene wirtschaftliche Existenz aufzubauen und am sozialen und gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Immer mehr junge Menschen bleiben jedoch ohne Ausbildungsabschluss. Sie sind dadurch besonders von Arbeitslosigkeit bedroht oder bereits arbeitslos. Das ist mit entsprechenden negativen Wirkungen auf die sozialen Sicherungssysteme verbunden und kann verstärkt zu sozialen Konfliktpotenzialen führen.

Trotz generell schlechter Konjunkturlage suchen andererseits viele Betriebe vor allem im Handwerk geeigneten Nachwuchs. Das Nachwuchsproblem wird sich noch verstärken, wenn demografisch bedingt die Schulabgängerzahlen zurückgehen und die im Zuge der PISA-Ergebnisse angedachten Schulreformen zur Verbesserung der Ausbildungsvoraussetzungen junger Menschen nicht schnell genug wirksam werden. Dazu kommen steigende betrieblicher Anforderungen, die wiederum höhere Anforderungen an die Ausbildung stellen. Diese Problematik ist im Handwerk von besonderer Brisanz, da dort traditionell die Auszubildenden mehrheitlich aus der Hauptschule kommen, mit einem wachsenden Anteil an ausländischen Jugendlichen, bei denen die schulischen Defizite zum Teil besonders gravierend sind.

Die hier skizzierte Situation macht deutlich, dass eine positive Entwicklung und Sicherung der Zukunft unserer Gesellschaft und Wirtschaft nur zu realisieren ist, wenn es gelingt, die Potenziale aller jungen Menschen zu erschließen und zu entwickeln. Dazu bedarf es nicht nur besonderer Anstrengungen im Schulsystem, sondern auch einer Weiterentwicklung bisheriger Fördermaßnahmen in der beruflichen Bildung.

Die rechtliche Grundlage dafür ist in den im Dezember 2002 neu in das Berufsbildungsgesetz aufgenommenen §§ 68 ff. zu finden. Als Ergebnis der Beratungen des Bündnisses für Arbeit und der Hartz-Kommission wird in diesen Paragrafen die Berufsausbildungsvorbereitung erstmals als integraler Bestandteil der Berufsbildung gesehen und rechtlich geregelt. Danach sollen Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte insbesondere durch inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Qualifizierungsbausteine auf eine Berufsausbildung vorbereitet werden.

Das Konzept der Qualifizierungsbausteine ist ein zentraler neuer Ansatz, die Berufsvorbereitung besser mit der Ausbildung zu verzahnen. Dadurch soll erreicht werden, dass mehr junge Menschen, die bisher keine Chance hatten, einen Ausbildungsplatz zu finden, durch eine effizientere und berufsnähere Vorbereitung doch noch in eine Ausbildung integriert werden können, bzw. wenn dies erfolglos bleibt, zumindest deren Chancen auf einen Arbeitsplatz verbessert werden.

Auf der Grundlage der jeweiligen Ausbildungsordnung (Ausbildungsberufsbild und Ausbildungsrahmenplan) sind Qualifizierungsbausteine so abzuleiten, dass sie zum einen benachteiligte, oft schulumüde junge Menschen an einen Beruf heranführen sowie für eine anschließende Ausbildung motivieren und diese nachhaltig unterstützen. Zum anderen sollen sie auch für die betriebliche Praxis nutzbar sein und so die Bereitschaft der Betriebe zur Durch-

führung von Praktika sowie für eine anschließende Ausbildung stärken. Diese Qualifizierungsbausteine setzen sich in der Regel aus mehreren miteinander verzahnten Arbeits- und Lernaufträgen zusammen. Sie richten sich an junge Menschen, die eine Berufsausbildung trotz besonderer Hilfen nicht unmittelbar bewältigen können – also vorbereitet werden müssen – sowie an Personen, die das ausbildungstypische Alter überschritten haben und ohne Berufsausbildung geblieben sind. Spezielle Aufmerksamkeit gilt dabei den Zielgruppen der jungen Frauen und der Migranten, für die eine Ausbildung und Berufstätigkeit im Handwerk von besonderer Bedeutung ist.

Die hier vorgelegten Qualifizierungsbausteine wurden auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und der Analyse bisheriger Bausteinkonzepte erarbeitet. In die Analyse einbezogen wurden die Konzepte der folgenden Einrichtungen:

AFZ Rostock, Arbeitsgemeinschaften der IHK's und HWK's Thüringen in Zusammenarbeit mit bildung login GmbH Erfurt, Arbeitsgemeinschaft der IHK's und HWK's Sachsen, Bildungszentren des Baugewerbes, BTZ zu Thale und Aschersleben, EURAKA Institut Delitzsch, HWK Magdeburg (BBZ), HWK Ostmecklenburg-Vorpommern mit BgH Bildungsgesellschaft Hähnlein mbH; IB Verbund Jena/Thüringen, IB Ausbildungszentrum Magdeburg, Ückermärkischer Bildungsverein, Trägerkonsortium Kreis Soest (vgl. INBAS Datenbank „Börse Qualifizierungsbausteine“), bfz Nürnberg (vgl. Seyfried, B.: Qualifizierungsbausteine in der Berufsvorbereitung).

Die Qualifizierungsbausteine können im Rahmen der Berufsvorbereitung sowohl durch die Bildungsträger und Berufsschulen in entsprechende Maßnahmen integriert werden als auch durch Betriebe genutzt werden, die gemäß § 68 BBiG nun auch eigenständig die Berufsausbildungsvorbereitung durchführen können. Die dazu erstellten Qualifizierungsbilder richten sich auf grundlegende Tätigkeiten im jeweiligen Beruf, die in der Praxis eine wichtige Rolle spielen. Insgesamt repräsentieren die für einen Beruf entwickelten Bausteine jedoch nur begrenzte Abschnitte einer Ausbildung und können daher weder vom zeitlichen Umfang noch inhaltlich die Ausbildung abdecken. Bei der Dokumentation des Qualifizierungsbildes ist gemäß der im Juli 2003 erlassenen Verordnung (BAVBVO Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung) die Zuordnung zum Ausbildungsrahmenplan so erfolgt, dass die einer Tätigkeit entsprechenden Position aus dem Ausbildungsrahmenplan unverändert übernommen wurde. Dies führt normalerweise dazu, dass die in dieser Position enthaltenen Fertigkeiten und Kenntnisse über die mit der konkreten Tätigkeit verbundenen Fertigkeiten und Kenntnisse hinausgehen. Das bedeutet, dass ein Qualifizierungsbaustein in der Regel nicht alle der aus dem Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Positionen voll abdecken kann.

Die oben genannte Verordnung (§§ 3 und 4 BAVBVO) sieht vor, dass die zuständige Stelle die Übereinstimmung des Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben der Verordnung überprüft. Der Prüfungsaufwand der Handwerkskammern wird für die vorliegenden bundeseinheitlichen Qualifizierungsbausteine auf ein Minimum reduziert, da die Qualifizierungsbilder exakt den Vorgaben der Verordnung entsprechen.

Die Entwicklung der Qualifizierungsbausteine erfolgte durch die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes und Experten aus Handwerkskammern sowie Bildungsträgern, die sowohl die Zielgruppe als auch die Anforderungen des Berufes kennen, unter Beteiligung von Vertretern der Gewerkschaft. Die entwickelten Bausteine wurden in mehreren Betrieben aus unterschiedlichen Regionen bundesweit evaluiert und durch Experten des Zentralverbandes des Deutschen Handwerks auf rechtliche Aspekte geprüft. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Qualifizierungsbausteine und die weiteren Hinweise im Leitfaden den Anforderungen der Zielgruppe und der betrieblichen Praxis gerecht werden.

Eingebunden in die Arbeitsgruppe waren:

Berufsbildungs- und Technologiezentrum Traunstein, Herr Eder

Berufsbildungs- und Technologiezentrum zu Thale und Aschersleben, Herr Schröder

Bildungszentren des Baugewerbes e.V., Herr Degener, Herr Fishedick

Handwerkskammer Chemnitz, Herr Golle

Handwerkskammer Mittelfranken (BTZ Ansbach), Herr Fleischmann

Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Frau Dr. Vater

Wir danken allen Beteiligten für die engagierte und kompetente Mitarbeit.

Qualifizierungsbausteine aus dem Ausbildungsberuf Maurer / Maurerin

Übersicht über die Qualifizierungsbausteine

- | | |
|-----------------------------|---|
| 1. Qualifizierungsbaustein: | Herstellen von Baukörpern aus Steinen |
| 2. Qualifizierungsbaustein: | Herstellen von Putzen |
| 3. Qualifizierungsbaustein: | Herstellen von Estrichen |
| 4. Qualifizierungsbaustein: | Verlegen von Fliesen und Platten |
| 5. Qualifizierungsbaustein: | Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton |
| 6. Qualifizierungsbaustein: | Herstellen von Bauteilen im Trockenbau |
| 7. Qualifizierungsbaustein: | Herstellen von Baugruben / Verlegen und Anschließen von Entsorgungsleitungen / Herstellen von Verkehrswegen |
| 8. Qualifizierungsbaustein: | Sanieren – Instandsetzen und Sichern von Baukörpern |

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Herstellen von Baukörpern aus Steinen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Maurer / Maurerin, 02. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102 vom 10.06.1999)
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 02. April 2004 (BGBl. I S. 522 vom 08.04.2004)

2. Qualifizierungsziel:

Herstellen von Mauerwerk aus klein- und mittelformatigen Steinen

3. Dauer der Vermittlung: 343 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
4.1.2	Vorbereiten und Sichern einer Baustelle: Mitarbeit beim Aufbauen, Unterhalten und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten	I 6 (§ 5 Nr. 6) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen

4.1.3	<p>Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe - Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle 	<p>I 7 (§ 5 Nr. 7)</p> <p>c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern</p>
4.1.4	<p>Prüfen des Untergrunds auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit für die Abdichtung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Säubern des Untergrunds - Anzeigen von Mängeln 	<p>I 12 (§ 5 Nr. 12)</p> <p>d) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen</p>
4.1.5	<p>Auswählen und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten</p>	<p>I 6 (§ 5 Nr. 6)</p> <p>e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen</p> <p>I 9 (§ 5 Nr. 9)</p> <p>b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen</p>
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	<p>Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von Ausführungsskizzen</p>	<p>I 8 (§ 5 Nr. 8)</p> <p>a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden</p>
4.2.2	<p>Durchführen von Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab, Lasermessgerät und Nivelliergerät</p>	<p>I 9 (§ 5 Nr. 9)</p> <p>a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen</p>
4.2.3	<p>Herstellen von Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen, Prüfen des Mörtels auf Verarbeitbarkeit</p>	<p>I 12 (§ 5 Nr. 12)</p> <p>a) Mörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen</p>
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	<p>Herstellen von Mauerwerk:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen von Mauerwerk aus klein- und mittelformatigen Steinen - Herstellen von Mauerwerk aus großformatigen Steinen - Herstellen von Mauerwerk mit unterschiedlichen Wanddicken in unterschiedlichen Verbandsarten - Überdecken von Öffnungen - Abdichten 	<p>I 12 (§ 5 Nr. 12)</p> <p>b) Mauerwerk aus klein- oder mittelformatigen Steinen herstellen</p> <p>II 7 (§ 5 Nr. 12)</p> <p>d) Mauerwerk mit großformatigen Steinen herstellen</p>

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Herstellen von Putzen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Maurer / Maurerin, 02. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102 vom 10.06.1999)
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 02. April 2004 (BGBl. I S. 522 vom 08.04.2004)

2. Qualifizierungsziel:

Kann verschiedene Arbeiten aus dem Bereich Innen- und Außenputz selbständig durchführen

3. Dauer der Vermittlung: 231 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
4.1.2	Vorbereiten und Sichern einer Baustelle: Mitarbeit beim Aufbauen, Unterhalten und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten	I 6 (§ 5 Nr. 6) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen
4.1.3	Auswählen und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten	I 6 (§ 5 Nr. 6) e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen

4.1.4	<p>Ermitteln des Bedarfs von Bau- und Bauhilfsstoffen und deren Lagerung:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarfsermittlung von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe - Transportieren und Lagern von Materialien nach Vorgabe auf der Baustelle 	<p>I 7 (§ 5 Nr. 7)</p> <p>c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern</p>
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	<p>Vorbereiten des Putzgrunds:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Durchführen von Abdekarbeiten zum Schutz von Bauteilen bzw. Einbauteilen - Überprüfen, ob die Wände eben, flucht- und lotrecht sind - Beurteilen, ob die Oberflächen sauber, saugfähige und möglichst rau sind - Vornässen eines stark saugfähigen Untergrundes 	<p>I 14 (§ 5 Nr.14)</p> <p>a) Untergrund beurteilen</p>
4.2.2	<p>Durchführen von Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab, Lasermessgerät und Nivelliergerät</p>	<p>I 9 (§ 5 Nr. 9)</p> <p>a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen</p>
4.2.3	<p>Herstellen von Putzmörtel nach vorgegebenen Mischungsverhältnissen</p>	<p>I 14 (§ 5 Nr. 14)</p> <p>d) einlagigen Putz herstellen</p>
4.2.4	<p>Anbringen und Ausrichten von Putzlehren, Umgehen mit den erforderlichen Werkzeugen</p>	<p>II 9 (§ 5 Nr. 14)</p> <p>c) Putzlehren anbringen und ausrichten</p>
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	<p>Herstellen von Putz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anbringen von Spritzbewurf oder Putzträger auf den Putzgrund - Herstellen von einlagigem Putz - Putzoberflächen nach verschiedenen Methoden gestalten - Unterstützen beim Durchführen von Wärmedämmverbundsysteme 	<p>I 14 (§ 5 Nr. 14)</p> <p>d) einlagigen Putz herstellen</p> <p>III 10 (§ 23 Nr. 10)</p> <p>b) Wärmedämmverbundsysteme herstellen</p>
4.3.2	<p>Ausführen von Putzausbesserungen von Hand mit den entsprechenden Werkzeugen</p>	<p>II 9 (§ 5 Nr. 14)</p> <p>d) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen</p>

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Herstellen von Estrichen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Maurer / Maurerin, 02. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102 vom 10.06.1999)
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 02. April 2004 (BGBl. I S. 522 vom 08.04.2004)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Estrich herstellen

3. Dauer der Vermittlung: 231 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
4.1.2	Vorbereiten und Sichern einer Baustelle	I 6 (§ 5 Nr. 6) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern
4.1.3	Auswählen und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten	I 15 (§ 5 Nr. 15) c) Höhenlehren ausrichten
4.1.4	Beurteilen, Säubern und Ausgleichen des Untergrundes	I 15 (§ 5 Nr. 15) a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen

4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Einmessen von Estrichhöhen: - Durchführen von Messungen - Ausrichten der Höhenlehren	I 15 (§ 5 Nr.15) c) Höhenlehren ausrichten
4.2.2	Herstellen von Estrichmörtel nach Vorgabe, Prüfen des Estrichmörtels auf Verarbeitbarkeit	II 10 (§ 5 Nr.15) a) Estrichmörtel herstellen
4.2.3	Einbauen von Trenn- und Dämmschichten nach Vorgabe	I 15 (§ 5 Nr. 15) b) Trenn- und Dämmschichten einbauen
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Einbauen von Schienen und Rahmen: Schein-, Rand- und Bewegungsfugen nach Vorgabe anlegen	I 15 (§ 5 Nr. 15) e) Schienen und Rahmen einbauen
4.3.2	Einbringen, Verdichten, Abziehen und Glätten von Estrichmörtel, Nachbehandeln des Estri- ches	I 15 (§ 5 Nr. 15) g) Estrichmörtel einbringen, verdichten, abziehen und glätten h) Estrich nachbehandeln

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum..... (Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Verlegen von Fliesen und Platten

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Maurer / Maurerin, 02. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102 vom 10.06.1999)
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 02. April 2004 (BGBl. I S. 522 vom 08.04.2004)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Fliesen und Platten ansetzen und verlegen

3. Dauer der Vermittlung: 231 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
4.1.2	Vorbereiten und Sichern einer Baustelle: Mitarbeit beim Aufbauen, Unterhalten und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten	I 6 (§ 5 Nr. 6) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen
4.1.3	Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen: - Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe - Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle	I 7 (§ 5 Nr. 7) c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern

4.1.4	Prüfen des Untergrunds auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit für die Abdichtung: - Säubern des Untergrunds - Anzeigen von Mängeln	I 12 (§ 5 Nr. 12) d) Untergrund für die Abdichtung auf Ebenheit, Trockenheit und Festigkeit prüfen, säubern und Mängel anzeigen
4.1.5	Auswählen und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten	I 6 (§ 5 Nr. 6) e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen I 9 (§ 5 Nr. 9) b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Vorbereiten des Untergrunds: - Säubern des Untergrunds - Ausgleichen des Untergrunds	I 16 (§ 5 Nr. 16) a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen
4.2.2	Lesen und Anwenden von Verlegeplänen	I 8 (§ 5 Nr. 8) a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden
4.2.3	Durchführen von Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab, Lasermessgerät und Nivelliergerät	I 9 (§ 5 Nr. 9) a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen
4.2.4	Bearbeiten von Fliesen und Platten: - Schneiden von Fliesen und Platten - Herstellen von Ausschnitten und Löchern	I 16 (§ 5 Nr. 16) b) Fliesen und Platten schneiden sowie Ausschnitte und Löcher herstellen
4.2.5	Herstellen von Mörtel nach Vorgabe, Prüfung des Mörtels auf Verarbeitbarkeit	I 12 (§ 5 Nr. 12) a) Mörtel nach vorgegebenen Mischverhältnissen herstellen und auf Verarbeitbarkeit prüfen
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Ansetzen und verlegen von Fliesen und Platten: - Beurteilen des Untergrunds - Ansetzen, Verlegen und Verfugen von Fliesen und Platten im Dickbettverfahren - Ansetzen, Verlegen und Verfugen von Fliesen und Platten im Dünnbettverfahren - Fugen an Bau- und Einbauteilen sowie an Rohrdurchführungen anlegen, vorbereiten und schließen	I 16 (§ 5 Nr. 16) a) Untergrund beurteilen, säubern und ausgleichen c) Fliesen und Platten im Dickbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen d) Fliesen und Platten im Dünnbettverfahren ansetzen, verlegen und verfugen e) Fugen an Bau- und Einbauteilen sowie an Rohrdurchführungen anlegen, vorbereiten und schließen

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins
Herstellen von Bauteilen aus Beton und Stahlbeton

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Maurer / Maurerin, 02. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102 vom 10.06.1999)
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 02. April 2004 (BGBl. I S. 522 vom 08.04.2004)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Bauteile aus Beton und Stahlbeton herstellen

3. Dauer der Vermittlung: 308 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
4.1.2	Vorbereiten und Sichern einer Baustelle: Mitarbeit beim Aufbauen, Unterhalten und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten	I 6 (§ 5 Nr. 6) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen
4.1.3	Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen: - Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe - Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle	I 7 (§ 5 Nr. 7) c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern

4.1.4	Auswählen und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten	I 6 (§ 5 Nr. 6) e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen I 9 (§ 5 Nr. 9) b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von Ausführungsskizzen	I 8 (§ 5 Nr. 8) a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden
4.2.2	Durchführen von Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab, Lasermessgerät und Nivelliergerät	I 9 (§ 5 Nr. 9) a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen
4.2.3	Bearbeiten von Holz mit Werkzeugen: Holzverbindungen herstellen	I 10 (§ 5 Nr. 10) c) Holz mit Werkzeugen, insbesondere durch Sägen, Stemmen, Hobeln, Raspeln, Schleifen und Bohren, bearbeiten f) Holzbauteile vor Feuchtigkeit schützen
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Herstellen von Schalungen: - Herstellen von Schalungen für Fundamente, Stützen, Wände und Balken - Herstellen und Einbau von Aussparungen - Behandlung mit Trennmitteln	I 11 (§ 5 Nr. 11) a) Brettschalungen für rechteckige Fundamente, Stützen, Wände, Balken und Aussparungen herstellen, mit Trennmitteln behandeln und betonierfähig aufbauen b) Brettschalungen abbauen, entnageln, reinigen und lagern
4.3.2	Herstellen von Bewehrungen: - Herstellen von Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstabstahl - Zuschneiden von Betonstahlmatten - Einbauen von Bewehrungen mit Abstandshaltern	I 11 (§ 5 Nr. 11) c) Bewehrungen durch Ablängen, Biegen und Binden von Betonstabstahl herstellen d) Betonstahlmatten zuschneiden e) Bewehrungen mit Abstandshaltern einbauen
4.3.3	Verarbeiten von Beton: Einbringen, Verdichten, Abziehen und Nachbehandeln von Beton	I 11 (§ 5 Nr. 11) g) Beton von Hand einbringen, verdichten, abziehen und nachbehandeln i) kleine Beton- und Stahlbetonfertigbauteile transportieren und einbauen

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der
Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Herstellen von Bauteilen im Trockenbau

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Maurer / Maurerin, 02. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102 vom 10.06.1999)
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 02. April 2004 (BGBl. I S. 522 vom 08.04.2004)

2. Qualifizierungsziel:

Kann Bauteile im Trockenbau herstellen

3. Dauer der Vermittlung: 231 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
4.1.2	Vorbereiten und Sichern einer Baustelle: Mitarbeit beim Aufbauen, Unterhalten und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten	I 6 (§ 5 Nr. 6) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen

4.1.3	<p>Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe - Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle 	<p>I 7 (§ 5 Nr. 7)</p> <p>c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern</p>
4.1.4	<p>Auswählen und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten</p>	<p>I 6 (§ 5 Nr. 6)</p> <p>e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen</p> <p>I 9 (§ 5 Nr. 9)</p> <p>b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen</p>
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	<p>Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von Ausführungsskizzen</p>	<p>I 8 (§ 5 Nr. 8)</p> <p>a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden</p>
4.2.2	<p>Durchführen von Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab, Lasermessgerät und Nivelliergerät</p>	<p>I 9 (§ 5 Nr. 9)</p> <p>a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen</p>
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	<p>Herstellen von Trockenputz:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Beurteilen, Vorbehandeln / Säubern des Untergrunds - Anmachen des Gipsmörtels nach Vorgabe - Ansetzen von Wand- und Trockenputz - Verspachteln der Fugen - Schleifen von Verspachtelungen 	<p>I 17 (§ 5 Nr. 17)</p> <p>a) Untergrund auf Haft- und Tragfähigkeit sowie Maßhaltigkeit beurteilen</p>
4.3.2	<p>Herstellen von Unterkonstruktionen für Einfachständerwände und Montagedecken</p>	<p>II 11 (§ 5 Nr. 17)</p> <p>a) Unterkonstruktionen für Einfachständerwände herstellen</p>
4.3.3	<p>Einbauen von Gipskartonplatten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellen von Beplankungen, insbesondere mit Gipskarton- und Gipsfaserplatten - Unterstützen beim Einbau von Dämmstoffe für den Kälte-, Schall- und Brandschutz 	<p>II 11 (§ 5 Nr. 17)</p> <p>b) Beplankungen, insbesondere mit Gipskarton- und Gipsfaserplatten herstellen</p>

5. Leistungsfeststellung

.....
(Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
(Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)
bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
(Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins

Herstellen von Baugruben / Verlegen und Anschließen von Entsorgungsleitungen Herstellen von Verkehrswegen

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Maurer / Maurerin, 02. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102 vom 10.06.1999)
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 02. April 2004 (BGBl. I S. 522 vom 08.04.2004)

2. Qualifizierungsziel:

Kann verschiedene Arbeiten aus den Bereichen „Herstellen von Baugruben / Verlegen und Anschließen von Ver- und Entsorgungsleitungen / Herstellen von Verkehrswegen“ selbständig durchführen

3. Dauer der Vermittlung: 343 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
4.1.2	Vorbereiten und Sichern einer Baustelle: Mitarbeit beim Aufbauen, Unterhalten und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten	I 6 (§ 5 Nr. 6) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen

4.1.3	<p>Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe - Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle 	<p>I 7 (§ 5 Nr. 7)</p> <p>c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern</p>
4.1.4	<p>Auswählen und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten</p>	<p>I 6 (§ 5 Nr. 6)</p> <p>e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen</p> <p>I 9 (§ 5 Nr. 9)</p> <p>b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen</p>
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	<p>Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von Ausführungsskizzen</p>	<p>I 8 (§ 5 Nr. 8)</p> <p>a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden</p>
4.2.2	<p>Durchführen von Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab, Lasermessgerät und Nivelliergerät</p>	<p>I 9 (§ 5 Nr. 9)</p> <p>a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen</p>
4.2.3	<p>Ausheben von Baugruben und Gräben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Abtragen, Transportieren und Lagern des Oberbodens - Ausheben von Baugruben und Gräben von Hand - Prüfen von Steigung, Neigung, Gefälle und Böschungswinkel 	<p>I 18 (§ 5 Nr. 18)</p> <p>a) Oberboden abtragen, transportieren und lagern</p> <p>c) Baugruben und Gräben von Hand ausheben, Böschungswinkel prüfen</p>
4.2.4	<p>Sichern von Baugruben und Gräben durch waagerechten und senkrechten Verbau</p>	<p>I 18 (§ 5 Nr. 18)</p> <p>e) Baugruben und Gräben durch waagerechten und senkrechten Verbau sichern</p>
4.2.5	<p>Herstellen von ungebundenen Tragschichten</p>	<p>I 19 (§ 5 Nr. 19)</p> <p>d) Einfassungen in Geraden herstellen</p> <p>e) Pflasterdecken und Plattenbeläge aus künstlichen Steinen herstellen</p>

4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Verlegen und anschließen von Entsorgungsleitungen: - Herstellen und Abdichten von Rohrleitungsdurchführungen - Rohre und Profile unter Anleitung bearbeiten - Verlegen und Verbinden von Rohren und Formstücken - Einsanden und Unterstopfen von Rohren und Formstücken - Herstellen von Kontrollschächten - Einbau von Dränung	I 20 (§ 5 Nr. 20) a) Rohrleitungsdurchführungen in Fundamenten, Decken und Wänden herstellen und abdichten b) Rohre und Profile aus unterschiedlichen Werkstoffen, insbesondere aus Metall und Kunststoff, sägen, feilen, bohren und schleifen c) Rohre und Formstücke aus unterschiedlichen Werkstoffen verlegen, ausrichten, verbinden, einsanden und unterstopfen d) Kontrollschächte herstellen e) Dränung einbauen
4.3.2	Unterstützen bei der Herstellung von Verkehrswegen: - Setzen von Hoch und Tiefborden - Herstellen einer Pflasterdecke aus künstlichen Steinen	I 19 (§ 5 Nr. 19) d) Einfassungen in Geraden herstellen e) Pflasterdecken und Plattenbeläge aus künstlichen Steinen herstellen

5. Leistungsfeststellung

.....
 (Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
 (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
 (Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

.....
.....
Name und Anschrift des Betriebes, Trägers oder sonstigen Anbieters der Berufsausbildungsvorbereitung

Qualifizierungsbild des Qualifizierungsbausteins
Sanieren – Instandsetzen und Sichern von Baukörpern

1. Zugrunde liegender Ausbildungsberuf:

Maurer / Maurerin, 02. Juni 1999 (BGBl. I S. 1102 vom 10.06.1999)
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft 02. April 2004 (BGBl. I S. 522 vom 08.04.2004)

2. Qualifizierungsziel:

Kann verschiedene Arbeiten aus den Bereichen „Sanieren – Instandsetzen und Sichern von Baukörpern“ selbstständig durchführen

3. Dauer der Vermittlung: 308 Stunden

4. Zu vermittelnde Tätigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse:

	Zu vermittelnde Tätigkeiten	Zuordnung zu den Fertigkeiten und Kenntnissen des Ausbildungsrahmenplans
4.1	Vorbereitende Arbeiten	
4.1.1	Beachten der für die Ausführung der Tätigkeiten notwendigen Sicherheits- und Gesundheitschutzmaßnahmen sowie der Maßnahmen für den Umweltschutz	I 3 (§ 5 Nr. 3) a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten
4.1.2	Vorbereiten und Sichern einer Baustelle: Mitarbeit beim Aufbauen, Unterhalten und Abbauen von Arbeits- und Schutzgerüsten	I 6 (§ 5 Nr. 6) a) Arbeitsplatz einrichten, unterhalten und räumen, ergonomische Gesichtspunkte berücksichtigen b) Arbeitsplatz sichern c) Arbeits- und Schutzgerüste nach Vorgaben aufbauen, unterhalten und abbauen

4.1.3	Lagern von Bau- und Bauhilfsstoffen: <ul style="list-style-type: none"> - Abrufen von Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen nach Vorgabe - Transportieren und Lagern von Ein- und Anbauteilen nach Vorgabe auf der Baustelle 	I 7 (§ 5 Nr. 7) c) Bau- und Bauhilfsstoffe, Fertigteile sowie Ein- und Anbauteile nach Vorgabe abrufen, auf der Baustelle transportieren und lagern
4.1.4	Auswählen und Arbeiten mit den für die Tätigkeit erforderlichen Werkzeugen und Geräten	I 6 (§ 5 Nr. 6) e) Bereitstellen von Werkzeugen und Geräten veranlassen I 9 (§ 5 Nr. 9) b) Höhen, insbesondere mit Wasserwaage und Schlauchwaage, übertragen
4.2	Grundlegende Arbeiten	
4.2.1	Lesen einfacher Zeichnungen und Anfertigen von Ausführungsskizzen	I 8 (§ 5 Nr. 8) a) Zeichnungen und Skizzen lesen und anwenden
4.2.2	Durchführen von Messungen mit Bandmaß, Gliedermaßstab, Lasermessgerät und Nivelliergerät	I 9 (§ 5 Nr. 9) a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen
4.3	Komplexe Arbeiten	
4.3.1	Anzeichnen einer Öffnung nach Vorgabe: Übertragen von Vorgaben	I 9 (§ 5 Nr. 9) a) Messungen mit Bandmaß und Gliedermaßstab durchführen
4.3.2	Durchführen von Stemmarbeiten für Aussparungen, Schlitze und Durchbrüche	I 7 (§ 5 Nr. 12) f) Aussparungen und Schlitze im Mauerwerk anlegen und schließen
4.3.3	Vorbereiten des Untergrunds nach Vorgabe: <ul style="list-style-type: none"> - Prüfen des Untergrunds auf Unebenheit - Beseitigen der Unebenheiten - Herstellen von Haftfähigkeit des Untergrunds nach Vorgabe 	II 7 (§ 5 Nr. 12) m) Durchbrüche und Bohrungen mit Hilfe von Abstützungen und Unterfangungen herstellen und schließen
4.3.4	Aussparungen, Schlitze und Durchbrüche anlegen, bzw. schließen: <ul style="list-style-type: none"> - Anmachen von Mörtel nach Vorgabe - Anbringen und Ausrichten von Lehren für Mauerwerk und Putze - Schließen von Aussparungen und Schlitzen nach Vorgabe - Verputzen von Laibungen 	II 9 (§ 5 Nr. 14) c) Putzlehren anbringen und ausrichten d) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen II 7 (§ 5 Nr. 12) f) Aussparungen und Schlitze im Mauerwerk anlegen und schließen m) Durchbrüche und Bohrungen mit Hilfe von Abstützungen und Unterfangungen herstellen und schließen

4.3.5	Schadhafte Stellen verputzen: - Einsatz verschiedener Mörtelarten - Auftragen von Putzmörtel - Nachbehandeln der Putze	II 9, (§ 5 Nr. 14) d) Putzmörtel auswählen, herstellen und auftragen e) Putze nachbehandeln
-------	---	---

5. Leistungsfeststellung

.....
 (Geeignete Arten: Beobachtung, mündl. Erfolgskontrolle, Fertigungsprüfungen, Arbeitsproben, seltener: schriftl. Tests; ggf. Reflexion)

Die Übereinstimmung dieses Qualifizierungsbildes mit den Vorgaben des § 3 der Berufsausbildungsvorbereitungs-Bescheinigungsverordnung wird durch

.....
 (Bezeichnung und Anschrift der zuständigen Stelle)

bestätigt.

Datum.....

(Siegel)

.....
 (Unterschrift)

Dieses Qualifizierungsbild wurde durch den Zentralverband des Deutschen Handwerks und die Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband des Deutschen Baugewerbes sowie mit Fachexperten der Handwerkskammern und der Bildungsträger unter Einbindung von Betrieben erstellt sowie mit den Sozialpartnern abgestimmt. Es wird bundesweit zur Umsetzung empfohlen.

